Wichtige Bekanntmachung!

Der bekannte und gefürchtete Nationalsozialist

Borchert-München

spricht am Sonnabend, 26. Oktober, abends 8 Uhr, in öffentlicher Versammlung

bei Schildt in Quickborn.

Das interessante Thema lautet:

„Heraus aus dem Elend!"

Erscheint in Massen! Freie Aussprache!

Unkostenbeitrag 30 Pfg.

Nationalsozialist. Deutsche Arbeiterpartei (Hitlerbeweg.)

Quickborner Lichtspiele.

Am Freitag und Sonntag, den 25. u. 27. Okt., abends 8.15 Uhr, bringen wir das große und packende Kulturdokument der Nektzeit

Quelle: *Pinneberger Tageblatt* 24.10.1929

„Heraus aus dem Elend!": Nach der Machtergreifung schlossen die Nationalsozialisten viele Menschen gezielt vom sozialen Aufstieg aus

Jörg Penning

„Wir waren alle froh, dass er verhaftet wurde“
Soziale Außenseiter in Quickborn während des Nationalsozialismus

Die Zeitgeschichtsforschung zur Unterdrückung und Verfolgung im Nationalsozialismus hat sich zunächst vor allem mit den politischen und jüdischen Opfern des „Dritten Reichs“ auseinandergesetzt. Zu den lange Zeit unberücksichtigten und vergessenen Leidtragenden der NS-Herrschaft gehörten aber auch diejenigen Personen, die weniger aufgrund ihrer aktiven Gegnerschaft gegenüber den Nationalsozialisten ins Visier der Verfolger gerieten, sondern wegen ihres nonkonformen Verhaltens, ihrer anderen Lebensweise oder ihres vermeintlichen oder realen Unwillens, sich in die Gemeinschaft zu integrieren, und dadurch als sozial Stigmatisierte in verschiedenen Abstufungen ausgegrenzt wurden. „Zigeuner“, „Berufsverbrecher“, „Gewohnheitskriminelle“, „Asoziale“, „Arbeitsscheue“, Bettler, „Landstreicher“, Menschen mit psychischen Auffälligkeiten und andere Personengruppen sind in diesem Zusammenhang zu nennen.

Die Etikettierung als sozialer Außenseiter orientierte sich hierbei an der Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zur „Volksgemeinschaft“. Gemäß dem konstruierten NS-Ideal eines homogenen Volksganzen waren soziale Klassengegensätze, soziokulturelle Unterschiede, Meinungspluralismus und individuelle Lebensformen zu negieren bzw. ihr Vorhandensein als die Gemeinschaft degenerierend zu bewerten.

Ganz dem biologistischen Verständnis von Gesellschaft als „Volkskörper“ folgend, machten die Nationalsozialisten die Bluts- bzw. „Rassenzugehörigkeit“ von der Inklusion in die „Volksgemeinschaft“ abhängig. Aber auch „Rassenzugehörige“ mit abweichendem Verhalten konnten aus der „Volksgemeinschaft“ ausgeschlossen werden, denn der Bruch mit sozialen Konventionen war nach der NS-Ideologie weniger auf soziale Problemlagen zurückzuführen, sondern vielmehr auf menschliche Veranlagung und gruppenbezogene, vererbbare Entartung.

Je nach Bewertung eines vermeintlichen Fehlverhaltens differierte die Exklusion in Zeit und Ausmaß und reichte von kurzfristiger örtlicher Stigmatisierung, zeitweiliger Inhaftierung in Gefängnissen und Konzentrationslagern bis hin zur Zwangssterilisation und Totalexklusion durch Ermordung und „Euthanasie“.

Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte (Kiel) Nr. 50. Winter 2008. S. 182 – 209.

Die Kriterien, auf denen der gesellschaftliche Ausschluss gründete, wurden nicht von den Nationalsozialisten erfunden. Gefängnisstrafen für Bettler, Beschäftigungszwang gegen „Arbeitsscheue" oder die Möglichkeit der Sterilisation von psychisch Erkrankten waren bereits in der Zeit des Wilhelminismus und der Weimarer Republik vorhanden – auch außerhalb von Deutschland. Es waren allerdings die Nationalsozialisten, die die im Bürgertum vorherrschenden Werte Arbeitsdisziplin, Anpassung und Unterordnung aufgriffen, zu bedingungslosen Erwartungshaltungen adaptierten und den gesellschaftlichen Normen widersprechendes Verhalten radikaler und umfassender sanktionierten, als dies vorher der Fall war.

Inzwischen hat sich die NS-Forschung und – wenn auch spärlich – das öffentliche Bewusstsein der „vergessenen Opfer" des Nationalsozialismus angenommen.[1] Dass dies erst recht zögerlich geschah, hat seinen Grund zum einen in den sehr heterogenen Verfolgungshintergründen, wodurch die Betroffenen sich kaum in eigenständigen Interessenorganisationen einbinden ließen und ihre Anliegen nach außen kommunizieren konnten.

Zum anderen blieb auch nach dem Ende des „Dritten Reichs" in weiten Teilen der bundesrepublikanischen Gesellschaft ein Unrechtsbewusstsein über die demütigenden Maßnahmen gegenüber sozialen Außenseitern aus.[2] Der Autor hat dieses in Gesprächen selbst erfahren: „Der war nicht ganz richtig im Kopf", „Da wohnten die Asozialen" und „Wir waren alle froh, dass er verhaftet wurde" waren abwertende Aussagen über ehemals sozial Ausgegrenzte aus der Nachbarschaft, die Zeitzeugen äußerten.

Dieser Beitrag geht auf lokaler Ebene auf die im Ort Quickborn (Kreis Pinneberg) ermittelten Maßnahmen gegen sozial Ausgegrenzte ein und stellt die Verfolgungsverläufe in einen überregionalen Zusammenhang.[3] Aufgrund der spärlichen Quellenlage bleibt dabei das Bild über soziale Außenseiter zwangsläufig unvollständig.[4]

„... aus politisch und moralisch minderwertigen Elementen": der Ort Quickborn

Der wenige Kilometer nördlich von Hamburg gelegene Ort Quickborn war in der NS-Zeit eine Landgemeinde mit rund 4.000 Einwohnern.[5] Von der wirtschaftlichen Struktur dominierte der „alte" (selbstständige) Mittelstand, bestehend aus Landwirtschaft, Handel und handwerklichem Gewerbe. Industrielle Betriebe waren bereits vor dem Einsetzen der Weltwirtschaftskrise von 1929 aus dem Ort abgewandert und hinterließen eine bedrückende Arbeitslosigkeit. Im Winter 1928/29 war die Hälfte der Einwohner auf die Leistungen der Erwerbslosenfürsorge angewiesen.[6] Die soziale Not und der sich in seiner Existenz bedroht fühlende Mittelstand

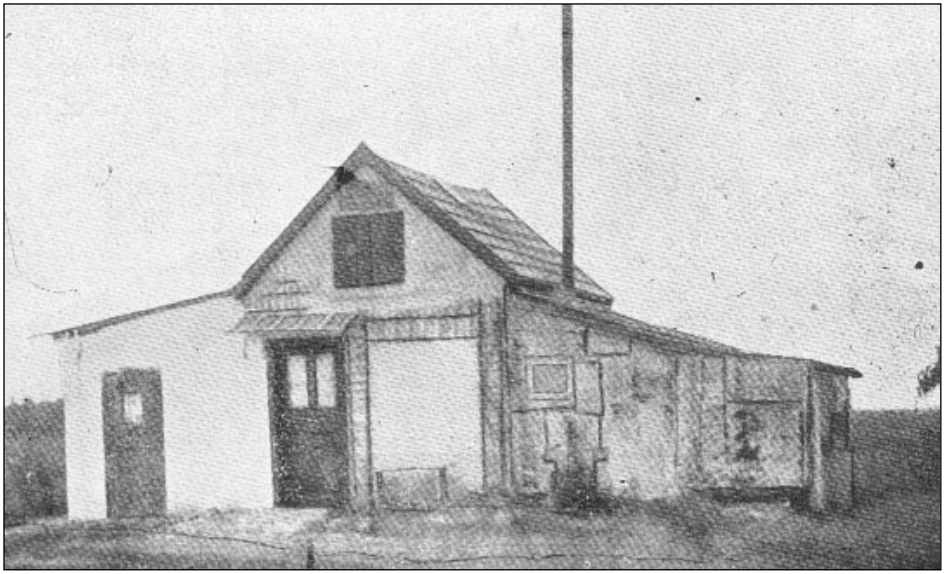

Quelle: W. Lindemann, Die Entwicklung der Gemeinde Quickborn ... Hamburg 1935, Anhang S. 3

Primitive Behausung in der Siedlung Quickborn-Heide, 1930er-Jahre

ließen in Quickborn die NSDAP zur meistgewählten Partei aufsteigen: Bei der Reichstagswahl vom Juli 1932 erreichten die Nationalsozialisten 62 Prozent der Stimmen (Schleswig-Holstein: 51 Prozent).[7]

Die Landgemeinde Quickborn bestand aus drei Siedlungsgebieten, die sich in ihrer sozialen Struktur unterschieden: Der Großteil der Bevölkerung lebte im Ortskern, in dem zahlreiche Handwerksbetriebe und Kaufmannsläden das Bild der Gemeinde prägten. Einen Kilometer westlich hiervon befand sich mit 250 Ansässigen der Ortsteil Renzel, der wie eine eigenständige Bauerngemeinde wirkte. Ungefähr zwei Kilometer östlich der Ortsmitte lag mit Quickborn-Heide eine nahezu reine Arbeiterwohnsiedlung, in der in den Jahren 1914 bis 1932 die Bevölkerung von 112 auf fast 1.000 Einwohner angewachsen war. Es waren vor allem sozial Bedürftige aus den Städten Altona und Hamburg, die es aufgrund der günstigen Bodenpreise und der Möglichkeit, in Zeiten der Wirtschaftskrise durch Obst- und Gemüseanbau sowie Kleintierzucht die Selbstversorgung zu verbessern, nach Quickborn-Heide zog.[8]

Gerade Menschen aus diesem Ortsteil riefen in der altansässigen Bevölkerung viel Argwohn hervor. Der bürgerliche Gemeindevorsteher bemängelte den „rein proletarischen Charakter", den der Zuzug dieser „leistungsunfähigsten Siedler" annehme.[9] Die Regionalpresse berichtete unter der Überschrift „Die verschandelte Heide": „[…] was man in der Heide teilweise an Siedlungen trifft, spottet jeder Beschreibung: Hütten, aufgebaut

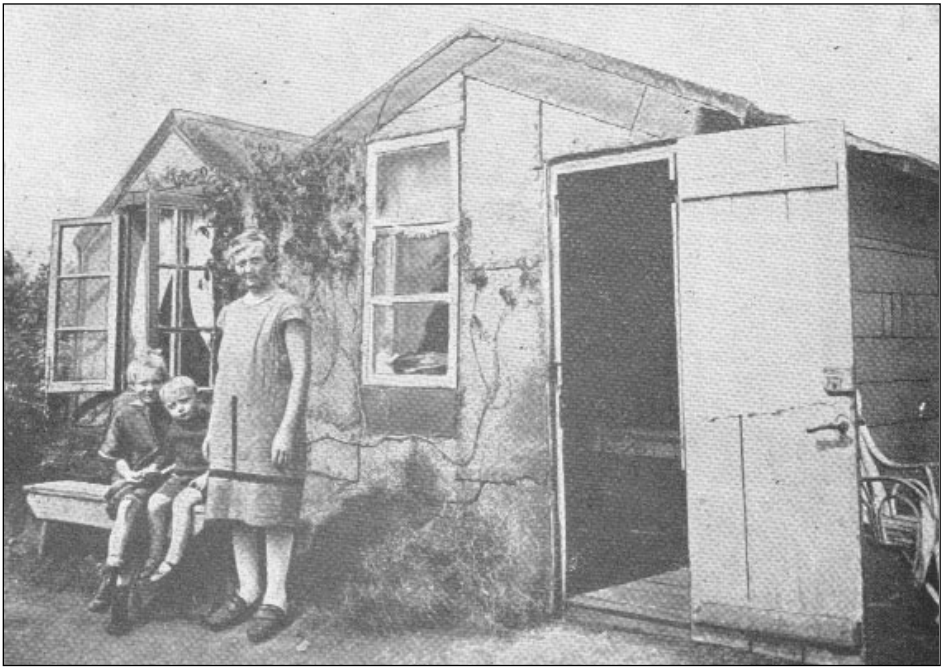

Quelle: W. Lindemann, Die Entwicklung der Gemeinde Quickborn ... Hamburg 1935, Anhang S. 5

Ärmliche Lebensverhältnisse in der Siedlung Quickborn-Heide, 1930er-Jahre

aus Kistenbrettern und Torfsoden, an die Kriegszeit erinnernde Unterstände usw. sind nichts Seltenes. Ja, es steht schlimm um unsere liebe Heide: Wieviel Naturschönheit ist der Allgemeinheit entzogen!“[10]

Drastischer noch wird dieses in der Zeit des Nationalsozialismus ausgedrückt. Ein Zeitgenosse schrieb über den Ortsteil in einem Bericht: „Der größte Teil dieser wilden Siedler bestand aus politisch und moralisch minderwertigen Elementen, die hier einen idealen Schlupfwinkel gefunden haben.“[11] Zum Misstrauen dürfte auch beigetragen haben, dass in diesem Ortsteil viele Kommunisten ansässig waren. Bei der letzten freien Gemeindevertreterwahl von 1931 stimmte fast jeder dritte Wähler aus Quickborn-Heide für die KPD.[12] Es waren denn auch gehäuft Einwohner dieses Ortsteils, die aus politischen Gründen oder aufgrund devianter Verhaltensweisen Opfer der NS-Verfolgung wurden.

„Erziehung zur Volksgemeinschaft“: Konformitätszwang und widersetzliches Verhalten

Das alltägliche Leben im Nationalsozialismus war geprägt von permanenten Appellen, im Dienste der „Volksgemeinschaft“ tätig zu sein. In der

HJ-Losung „Alles für Deutschland – nichts für uns“ spiegelt sich die Forderung an den Einzelnen wider, sich für das Volksganze hinzugeben und von der Individualität abzuwenden. In der überschaubaren Landgemeinde Quickborn gab es zahlreiche Anlässe, diese Zugehörigkeit zur „Gemeinschaft“ unter Beweis zu stellen. Hierzu gehörten die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen,[13] die Beteiligung an den „nationalen Feiertagen“[14] und die Bereitschaft, den diversen Spendenaufrufen Folge zu leisten. Zwar war eine Beteiligung offiziell nicht verpflichtend, dennoch wurde in der Lokalpresse wiederholt das Verhalten derjenigen Einwohner angeprangert, die sich der Teilnahme an den genannten Anlässen verweigerten. So berichtete das *Pinneberger Tageblatt* anlässlich der Feierlichkeiten zum „Tag der nationalen Arbeit“ 1934: „Nur ein ganz kleiner Teil blieb dieser Feier fern, die sich auch sonst öffentlich nicht als Volksgenossen bekennen, die sich ausschließen aus der großen Volksgemeinschaft.“[15]

Konkreter wurde es auf einem Treffen der NSDAP im Oktober 1934, auf der die letzte Eintopfspendensammlung besprochen wurde.[16] Die Lokalpresse berichtete: „Nur ganz vereinzelt schlossen sich Einwohner durch ihre Weigerung aus der Volksgemeinschaft aus, wobei besonders das Verhalten eines Handwerkers aus der Adolf-Hitler-Str., beim Horst-Wessel-Platz, gerügt wurde, das mit allseits zum Ausdruck gebrachter Missbilligung zur Debatte stand.“[17]

Schlimmer erging es dem Futtermittelhändler Carl J., der im Januar 1935 nichts für die Eintopfspendensammlung gab. Über ihn berichtete das *Quickborn-Hasloher Tageblatt* unter der Überschrift „Erziehung zur Volksgemeinschaft“: „Ein an der Ellerauer Straße wohnender ‚Volksgenosse‘ stand im Dritten Reich bisher außerhalb der Volksgemeinschaft. […] Obwohl er in der Lage ist, zu geben, ließ er auch am letzten Eintopfsonntag die Sammler wieder mit einem Achselzucken und nichtssagenden Redensarten abziehen. Ein SA-Sturm, der sich auf einem Ausmarsch nach Ellerau befand, erhielt von dieser neuen Abweisung Kenntnis. Da für diesen Außenseiter nach Ansicht der Quickborner Nationalsozialisten schon längst ein Denkzettel fällig war, rückte ihm die SA am Sonntag einmal auf die Bude.

Der ganze Sturm zog vor sein Haus. Als der Betreffende merkte, daß es nun doch einmal ernst werden würde, zog er es vor, sich [sic] in Begleitung der SA zum Ortsgruppenamtswalter der NSV [Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, d. Verf.] zu gehen, um eine Spende abzuliefern. Ein mahnendes Beispiel für alle noch abseits stehenden Volksgenossen.“[18] Was hier sehr verharmlosend wiedergegeben wird, führte in Wirklichkeit für den Betroffenen zu einer tiefen Demütigung: Mit einem Schild um den Hals wurde der 65-Jährige im Spalier der SA der Bevölkerung vorgeführt.[19]

„Bummelanten, für die heute kein Platz mehr auf der Straße ist“: Bettler und „Landstreicher“

Neben Einwohnern, die wegen ihres mangelnden „Engagements“ für die „Volksgemeinschaft“ zumindest zeitweise diskriminiert wurden, waren Personen, die aufgrund einer anderen Lebensweise auffielen, leichter als soziale Außenseiter zu identifizieren. Hierzu gehörten Bettler und Nichtsesshafte. Das Delikt der Bettelei war bereits im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 enthalten und konnte mit bis zu sechs Wochen Haft geahndet werden. In der Regel wurden aber nur Verurteilungen von zwei bis drei Tagen ausgesprochen.[20]

Die Nationalsozialisten begannen, strenger gegen Bettelei vorzugehen. Die Lokalpresse berichtete im Februar 1936 von zwei „Landstreichern“, die wegen Bettelns festgenommen und dem Amtsgericht Altona „zugeführt“ wurden.[21] In einem Zeitungsartikel vom Dezember 1938 wurde von einer Person aus Sachsen berichtet, die „ohne jegliche Papiere in der Weltgeschichte umherirrte“ und ebenfalls in Gewahrsam genommen wurde.[22] In einem weiteren Artikel ist zu lesen: „Einen verwahrlosten jungen Mann, der seit einiger Zeit in Hamburg umhergebummelt hatte und ohne Arbeit war, griff die Ortspolizeibehörde am Dienstagmittag in der Kieler Straße auf. Die hiesige Arbeitsmarkt-Nebenstelle vermittelte den Bummelanten, für die heute kein Platz mehr auf der Straße ist, in feste Arbeit.“[23] Im April 1943 hatte ein 43-jähriger, nicht vorbestrafter landwirtschaftlicher Arbeiter aus Hamburg im benachbarten Hasloh gebettelt und wurde daraufhin festgenommen und vom Amtsgericht Elmshorn zu vier Wochen Gefängnis verurteilt.[24]

„Berufsverbrecher“: die Inhaftierung ehemaliger Mehrfachstraftäter

Zu einer weiteren Kategorie sozialer Außenseiter gehörten die so genannten „Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher“. Hierunter waren nach nationalsozialistischer Definition diejenigen zu zählen, die wiederholt straffällig geworden waren und aufgrund ihrer „Veranlagung“ die Tendenz zu weiteren kriminellen Taten besäßen. Bereits am 24. November 1933 eröffneten die Nationalsozialisten mit der Verabschiedung des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ die Möglichkeit, solche Personen nach Verbüßung der Haftstrafe auf gerichtliche Anordnung hin weiterhin in Arbeitshäusern, Heil- und Pflegeanstalten oder „Sicherungsverwahrung“ in Gewahrsam zu nehmen.

Das Gesetz sah theoretisch eine unbegrenzte „Verwahrung“ vor.[25] Nach einer preußischen Verordnung vom November 1933 konnte die Polizei

auch ohne gerichtliche Anordnung „Vorbeugungshaft“ für Personen verhängen, wenn sie wegen mindestens drei verschiedenen Straftaten zu wenigstens sechs Monaten Haft verurteilt worden waren und der bloße Verdacht bestand, dass sie erneut Straftaten begehen könnten. In einem Erlass des Reichsinnenministers Wilhelm Frick über die „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937 wurde dieses polizeiliche Mittel reichsweit vereinheitlicht.[26]

Neben diesen rechtlichen Möglichkeiten fanden reichsweite Razzien gegen kriminalisierte Personengruppen statt. So in der Zeit vom 18. bis 23. September 1933 eine Aktion gegen Bettler, bei der vermutlich mehrere zehntausend Menschen vorübergehend festgenommen wurden,[27] und am 9. März 1937 gegen ehemalige Straffällige, die als Wiederholungstäter galten.

Mit der Razzia vom März 1937 sollten auf Anordnung des Reichsführers-SS und Chefs der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, im Reich zur Abschreckung 2.000 arbeitslose „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ sowie Sittlichkeitsverbrecher verhaftet und in Konzentrationslager überführt werden. Der Ehrgeiz der Polizei führte dazu, dass die Vorgaben übererfüllt und insgesamt 2.752 Personen bei dieser „Sonderaktion“ verhaftet wurden.[28] Unter ihnen befand sich Richard W. aus Quickborn-Heide. Der 37-Jährige war mit seiner Familie erst wenige Tage zuvor von Eggnbüttel zugezogen, als er auf Anordnung der Kriminalpolizei Hamburg in polizeiliche Vorbeugungshaft kam.[29] Über das Altonaer Gefängnis wurde der Schriftsteller[30] schließlich als „Berufsverbrecher“ mit der Häftlingsnummer 1204 ins KZ Buchenwald überführt.[31] Unter den 10.188 Gefangenen, die Ende Oktober 1938 im KZ Buchenwald einsaßen, befanden sich 1.007 „Berufsverbrecher“, die mit einem grünen Winkel an der Häftlingskleidung gekennzeichnet waren.[32]

Zurück blieben in Quickborn-Heide W.s Frau und seine vier Kinder im Alter von fünf bis neun Jahren. Sie erhielten bis zum Beginn des Krieges von der Mutter der Frau aus den USA finanzielle Unterstützung und mussten anschließend mit Wohlfahrtsunterstützung auskommen. Offenbar brach der schriftliche Kontakt des Ehepaars während der Haft ab, denn Richard W. schrieb im Juni 1939 besorgt an den Quickborner Pastor Joahnn Metzendorf: „Mein lieber Pastor! Bitte Sie herzlichst doch mal in die Heide nach dem Grandweg zu gehen und festzustellen, was eigentlich mit meiner armen Frau und meinen vier kleinen Buben los ist. Seit einem sehr lieben Brief von Ostern 1939 bin ohne jede Nachricht über Frau und Kinder! [...] Bitte um schnellste Nachricht, wie bitter sie auch sei!“[33] (vgl. nächste Seite). Der Pastor gab den Brief mit dem Auftrag jedoch lieber an die Orts-polizeidienststelle weiter und ließ sich noch am gleichen Tag von dieser fernmündlich von der Erledigung der Angelegenheit unterrichten:

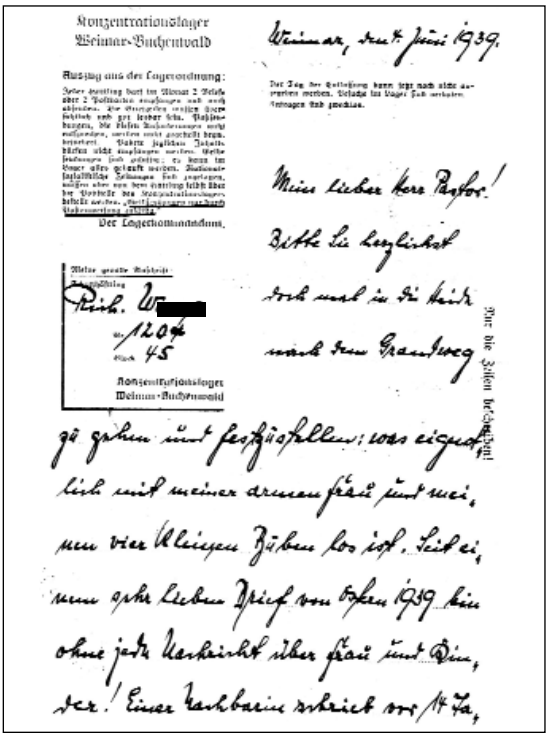

Konzentrationslager
Weimar-Buchenwald

Weimar, den 4. Juni 1939.

Der Lagerkommandant.

Mein lieber Herr Pastor!

Bitte Sie herzlichst doch mal in die Heide nach dem Grandweg zu gehen und festzustellen: was eigentlich mit meiner armen Frau und meinen vier kleinen Buben los ist. Seit einem sehr lieben Brief von Ostern 1939 bin ohne jede Nachricht über Frau und Kinder! Einer Nachbarin schrieb vor 14 Ta-

Nur die Zeilen beschreiben!

Quelle: Stadtarchiv Quickborn

Brief des „Berufsverbrechers“ Richard W. aus dem KZ Buchenwald (Ausschnitt), 4.6.1939

Die Sache sei nicht zu tragisch zu nehmen, die Frau habe sich bereits schriftlich mit ihrem Mann in Verbindung gesetzt.

Nachdem Richard W. bereits mehr als drei Jahre im KZ war, schrieb seine Ehefrau im Juni 1940 einen Brief an den Amtsvorsteher der Ortspolizeibehörde und bat ihn zum wiederholten Male um Unterstützung für die Freilassung ihres Mannes: „Wenige Tage nach unserem Umzug [nach Quickborn, d. Verf.] wurde mein Mann am 9. III. 37 ins Konzentrationslager eingeliefert. Ich stand mit meinen 4 Kindern alleine. Danach schlug ich mich recht und schlecht eben mit dem Geld meiner Mutter durch. [...] Ich bin in dieser ganzen Zeit niemand zur Last gefallen und habe auch von keiner Seite irgendwelche Unterstützung in Anspruch genommen. [...] Ich mache mir wirklich große Sorgen wie alles weiter laufen soll. Überall fehlt der Mann. Sollte wirklich nach 3 1/4 Jahren an eine Entlassung noch nicht gedacht werden können? [...] Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Amtsvorsteher, nochmals um die Befürwortung meines Antrages für die Entlassung meines Mannes.“[34]

Der Amtsvorsteher Wilhelm Kolz unterstützte schließlich ihr Begehren. Als Frau W. dann aber aus unbekannten Gründen die Scheidung von ihrem Mann einreichte, schrieb Kolz korrigierend an den Landrat: „Wie ich durch Vorladung von der Ehefrau des W[...] in Erfahrung gebracht habe, hat sie inzwischen die Ehescheidung beantragt. Sie legt somit keinen Wert mehr auf die Entlassung Ihres Mannes. Mein Antrag [auf Haftentlassung, d. Verf.] vom 19.08.1940 ist somit gegenstandslos.“[35]

Frau W. verkaufte im Februar 1941 das Grundstück in Quickborn-Heide und verzog mit den Kindern nach Hamburg.[36] Richard W. blieb weiterhin im KZ Buchenwald. Nach über vier Jahre Haft wurde er von dort am 15. Juli1 9141 an die „Euthanasie“-Anstalt Sonnenstein bei Pirna transportiert und dort vermutlich noch am gleichen Tag ermordet.[37]

„Asozial“ und „arbeitsscheu“

Wer als „asozial“ zu bezeichnen sei, wurde in einem Schreiben des Reichspolizeikriminalamtes erläutert: „Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches, Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Demnach sind z.B. asozial: a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige, mit ansteckenden Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, belastete Personen, die sich den Maßnahmen der Gesundheitsbehörden entziehen); b) Personen, ohne Rücksicht auf etwaige Vorstrafen, die sich der Pflicht zur Arbeit entziehen und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen (z.B. Arbeitsscheue, Arbeitsverweigerer, Trunksüchtige).“[38]

Als „arbeitsscheu“ galten nach Himmler Personen, die gesundheitlich arbeitstauglich waren, aber trotzdem ohne triftigen Grund mindestens zweimal hintereinander eine Arbeitsstelle ablehnten oder nach kurzer Zeit wieder aufgaben.[39] Die Gestapo Kiel schrieb über die Bestimmungen zur Anwendung des Begriffs „arbeitsscheu“: „Dazu bemerke ich, dass unter den Begriff ‚Arbeitsscheue‘ auch solche Personen fallen, die von den Arbeitsämtern nicht erfasst sind und bei denen aufgrund ihres gesamten Verhaltens mit Sicherheit anzunehmen ist, dass sie wiederholten Bemühungen der zuständigen Stellen, sie in geregelte Arbeit zu bringen, nicht nachkommen werden. Im übrigen ist der Begriff ‚arbeitsscheu‘ nicht zu eng auszulegen.“[40]

„... damit er den Wert der Arbeit kennen und schätzen lernt“: die „Aktion Arbeitsscheu Reich“

Ins gesellschaftliche Abseits gedrängt wurden des Weiteren Personen, die diffus als „asozial“ oder „arbeitsscheu“ gebrandmarkt wurden. Im Jahr 1938 wurden auf Betreiben Himmlers unter der Bezeichnung „Aktion Arbeitsscheu Reich“ reichsweit zwei Verhaftungswellen durchgeführt, in denen gegen diese Personen vorgegangen wurde. Als formale rechtliche Grundlage diente der bereits erwähnte Erlass des Reichsinnenministers Frick über die „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ vom 14. Dezember 1937, nach dem auch derjenige festgenommen werden konnte, der – ohne „Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher“ zu sein – durch sein „asoziales“ Verhalten die Allgemeinheit gefährde. Dadurch ließen sich Personen inhaftieren, denen man in strafrechtlicher Hinsicht nichts an-

Der Landrat. Pinneberg, den 14. April 1938. L.I. 309

Amtsvorsteher Quickborn (HOLST.) Eingeg.: 19. APR 1938 Tageb.Nr.

Geheim!

An die Ortspolizeibehörden
persönliche Abschrift -, oder Vertreter im Amt.

SOFORT AUSFÜHREN !

1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 8 der Fassung des Gesetzes vom 24.4.34 (R.G.Bl. I. S. 341 ff.).
2. Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung als „Einschreiben".
3. [...] Aufbewahrung.

Abschrift.
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Kiel
B.Nr.II E 1 -41/38g.

Kiel, den 13. April 1938.

Geheim!

Betrifft: Schutzhaft gegen Arbeitsscheue.
Vorgang: Meine Rundschreiben vom 23. und 26.2., 10., 12. und 21.3.1938, sowie fernmündliche Absage vom 23.3.1938 -B.Nr.II E 1-41/38g.

Die mehrfach verschobene Aktion gegen die Arbeitsscheuen wird auf Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei nunmehr endgültig in der Woche nach Ostern zur Durchführung gelangen. Die Inschutzhaftnahme der mir gemeldeten Arbeitsscheuen ist am Donnerstag, den 21.ds.Mts. morgens einheitlich durchzuführen. Die festgenommenen Personen sind an den Sitz der Kreispolizeibehörde zu bringen und dort, bis weitere Weisung von hier ergeht, zu inhaftieren.
Die Kreispolizeibehörden haben die Festgenommenen eingehend zur Sache zu vernehmen unter genauester Beachtung meiner bisher ergangenen Rundschreiben. Auch ist sofort - soweit nicht schon geschehen - durch amtsärztliche Untersuchung die Arbeitsfähigkeit der Personen festzustellen. Im übrigen gelten für die Inschutzhaftnahme die ergangenen Schutzhaftbestimmungen.
Über jede Person ist ein eingehender Bericht, der die Begründung der arbeitsscheuen und asozialen Haltung des Festgenommenen enthält, vorzulegen.
Einlieferungsanzeige, Vernehmung, ärztl.Sttest, Bericht und Lichtbilder sind mir nach Abschluss der Aktion in doppelter Susfertigung sofort zu übersenden, damit von hier über die weitere Inschutzhaftnahme entschieden werden kann.
In diesem Zusammenhang verweise ich noch einmal auf die Bestimmungen in den bisher ergangenen Rundschreiben. Personen, die z.Zt. in Arbeit stehen, sind nicht festzunehmen, wenn anzunehmen ist, dass sie diese Arbeit längere Zeit behalten werden.
Die Personen sind nur dann in Schutzhaft zu behalten, wenn durch amtsärztliches Zeugnis ihre volle Einsatzfähigkeit festgestellt ist.

In Vertretung: gez. Dr.Littschwager.

An die Herren Landräte pp.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 22.3.38 -L.I.309 Nr.36/38g.IV.Ang.- mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme und sofortige weitere Veranlassung.
Sollten dort inzwischen ebenfalls noch Arbeitsscheue im Sinne der ergangenen Verfügung der Staatspolizeistelle ausfindig gemacht worden sein, so sind diese gleichfalls am Donnerstag, den 21.ds. Mts., und zwar morgens 8 Uhr, der hiesigen Kreispolizeibehörde (Landratsamt) vorzuführen.

Auf

Quelle: Stadtarchiv Quickborn

Amtliches Dekret der Diskriminierung: Anordnung der Gestapo zur „Aktion Arbeitsscheu Reich" vom 13. April 1938

haben konnte, die aber aus Sicht der Verfolgungsinstitutionen durch ein abweichendes Verhalten auffielen.[41]

Die erste Festnahmeaktion, die sich vornehmlich gegen sesshafte „arbeitsscheue" Fürsorgeempfänger richtete, fand nach mehrmaligem Verschieben vom 21. bis 30. April 1938 statt und wurde von der Gestapo initiiert. Insgesamt wurden hierbei reichsweit 2.000 „Asoziale" und „Arbeitsscheue" in das KZ Buchenwald verschleppt.[42] Die Kriminalpolizei leitete die zweite Verhaftungswelle, die mit rund 8.000 Festnahmen umfangreicher war. Sie fand vom 13. bis 18. Juni 1938 statt.[43] Hierbei wurden etwa 400 Personen aus Schleswig-Holstein verhaftet, wobei vor allem wohnungslose Personen berücksichtigt werden sollten.[44]

Der Hintergrund dieser Verhaftungsmaßnahmen war zum einen der Arbeitskräftemangel im Deutschen Reich, zum anderen aber auch der erhoffte abschreckende Effekt auf die Gesamtbevölkerung, da im Juli 1938 die allgemeine Arbeitspflicht eingeführt wurde, die die freie Berufswahl einschränkte.[45]

Für die Landgemeinde Quickborn lassen sich Festnahmen im Rahmen der ersten Verhaftungsaktion nachweisen. Im Vorfeld hatte der Amtsvorsteher der Ortspolizeibehörde, Wilhelm Kolz, die in Frage kommenden „arbeitsscheuen und asozialen Elemente" aus seinem Bezirk ausfindig zu machen und eine kurze Begründung über den Landrat an die Gestapo Kiel weiterzuleiten. Von Landrat Johann Justus Duvigneau erhielt er in einem Schreiben vom 12. März 1938 die Anweisung, aus dem Amtsbezirk acht Mann vorzuführen. Die betreffenden Personen seien nach Pinneberg zu verbringen, wo sie vernommen und auf ihre Arbeitsfähigkeit hin untersucht werden sollten.

Der Amtsvorsteher fertigte daraufhin mit Hilfe von Auskünften des örtlichen Arbeitsamtes, des Wohlfahrtsamtes und der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt Listen mit zunächst 17 Personen an, die er für die geplante Verhaftungsaktion für geeignet hielt.[46] Je ungefähr ein Viertel der Aufgezählten stammte aus Quickborn-Heide und dem zum Amtsbezirk Quickborn gehörenden Dorf Friedrichsgabe. Aus Quickborn-Renzel war eine Person aufgeführt. Keine Person wurde aus der Bauerngemeinde Hasloh gemeldet, die auch dem Amtsbezirk Quickborn angehörte.

Unter den Personen befand sich auch eine Frau, die als „asoziale" bezeichnete 57-jährige Hermine H.[47] Sie hatte vor dem Ersten Weltkrieg 15 Jahre als Erzieherin im Ausland gearbeitet und bewohnte seit 1932 zusammen mit Franz K., der ebenfalls für die Verhaftungsaktion vorgesehen war und mit dem sie in einer „polnischen Ehe" lebte, eine Baracke in Quickborn-Heide. Hermine H. galt als nervenleidend und, was ihre Arbeitseinstellung anging, als unzuverlässig. Letztlich wurde sie aber wie-

der von der Liste gestrichen. Vermutlich war dies darauf zurückzuführen, dass Frauen für die Verhaftung nicht vorgesehen waren und Hermine H. eine Anstellung im Hamburg-Langenhorner Rüstungsbetrieb „Hanseatische Kettenwerke“ erhielt.[48]

Von den aufgelisteten Personen nahm der Amtsvorsteher Kolz schließlich zwölf in die engere Wahl. In seinen Beurteilungen beschrieb er die Personen mit den Attributen „Taugenichts“, „Streikmacher“, „notorischer Nichtstuer“, „Dauerkunde bei der Wohlfahrt“ und „großer Querulant“. Über Fritz H. hieß es: „H. nimmt zwar Arbeit an, arbeitet auch kurze Zeit, meldet sich dann aber fast in allen Fällen krank. Er bezieht solange Krankengeld, bis er zum Vertrauensarzt muß, alsdann meldet er sich gesund.“

Eindeutig war für den Amtsvorsteher auch die Arbeitsverweigerung bei dem 38-jährigen Alfred L. aus Friedrichsgabe: „L. ist leicht unfallverletzt und bezieht seit vielen Jahren Unterstützung bezw. Sozialrente. Obwohl leicht hüftverletzt, ist er im Gehen und Radfahren unbehindert.“ Der 45-jährige Hermann S. sollte inhaftiert werden, da er nicht jede ihm angebotene Arbeit annahm: „S. nimmt die ihm angediente Arbeitsvermittlungskarte an, stellt sich auch vor, aber so, dass er gar nicht erst eingestellt wird. [...] Aus seinem Verhalten und seinen Andeutungen geht hervor, dass er auf eine Beschäftigung als Taxifahrer wartet und daher jeder anderen Arbeit aus dem Weg geht.“ Neben einer vermeintlichen Verweigerung einer dauerhaften Arbeitsaufnahme und zeitweiliger Fürsorgeunterstützung wurden als weitere Gründe Verschuldung, Vernachlässigung der Familie, Alkoholismus und die Verweigerung von Unterhaltszahlungen aufgeführt.[49]

Am 21. April 1938 wurden von den ausgewählten Personen letztlich acht festgenommen. Nicht in Gewahrsam nahm der Amtsvorsteher Personen, die eine Haftstrafe abzubüßen hatten, bei denen die Einziehung zum Reichsarbeitsdienst bevorstand oder die inzwischen in Arbeit vermittelt waren. Der 40-jährige Schmied Fritz Z. konnte nicht verhaftet werden, da er unauffindbar war und, so Kolz, sich „herumtreiben“ dürfte.[50] Tatsächlich wurde Fritz Z. seit dem 1. März 1938 vermisst und soll suizidgefährdet gewesen sein.[51]

Die zu verhaftenden Personen bekamen vom Amtsvorsteher eine unverdächtige Postkarte zugesandt, mit der Bitte, „in einer Angelegenheit, die Ihnen hier bekannt gegeben wird“, am 21. April 1938 morgens im Amtsbüro vorzusprechen. Invalidenkarte, Arbeitsbuch und andere Arbeitspapiere seien mitzubringen. Einige weiter entfernt Wohnende wurden mit einem Autobus, der vom örtlichen Busbetrieb extra für die Verhaftungen angemietet wurde, abgeholt.[52]

Einer von den Verhafteten protokollierte in seinem Wiedergutmachungsverfahren in der Nachkriegszeit: „Derzeit wohnhaft in Quickborn

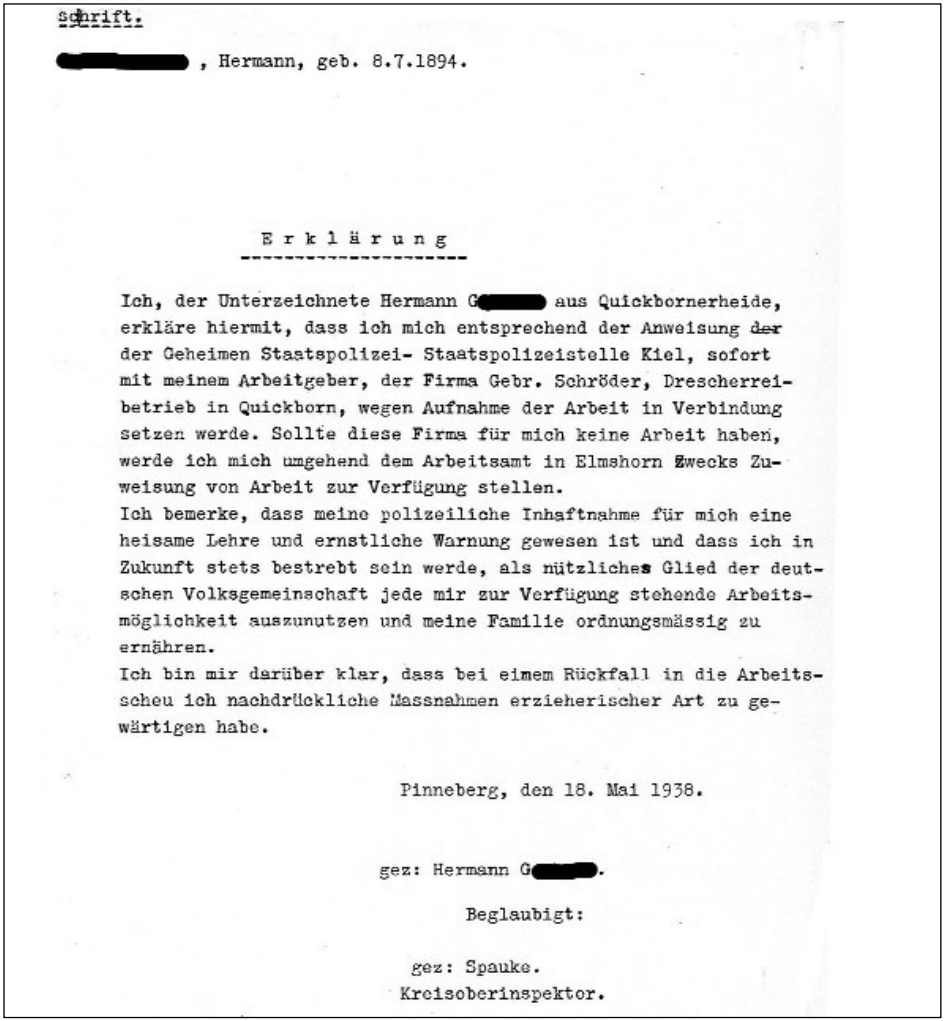

Schrift.

[redacted], Hermann, geb. 8.7.1894.

Erklärung

Ich, der Unterzeichnete Hermann G[redacted] aus Quickbornerheide, erkläre hiermit, dass ich mich entsprechend der Anweisung der der Geheimen Staatspolizei- Staatspolizeistelle Kiel, sofort mit meinem Arbeitgeber, der Firma Gebr. Schröder, Drescherreibetrieb in Quickborn, wegen Aufnahme der Arbeit in Verbindung setzen werde. Sollte diese Firma für mich keine Arbeit haben, werde ich mich umgehend dem Arbeitsamt in Elmshorn Zwecks Zuweisung von Arbeit zur Verfügung stellen.
Ich bemerke, dass meine polizeiliche Inhaftnahme für mich eine heisame Lehre und ernstliche Warnung gewesen ist und dass ich in Zukunft stets bestrebt sein werde, als nützliches Glied der deutschen Volksgemeinschaft jede mir zur Verfügung stehende Arbeitsmöglichkeit auszunutzen und meine Familie ordnungsmässig zu ernähren.
Ich bin mir darüber klar, dass bei einem Rückfall in die Arbeitsscheu ich nachdrückliche Massnahmen erzieherischer Art zu gewärtigen habe.

Pinneberg, den 18. Mai 1938.

gez: Hermann G[redacted].

Beglaubigt:

gez: Spauke.
Kreisoberinspektor.

Quelle: Stadtarchiv Quickborn

Verpflichtungserklärung des „Arbeitsscheuen“ Hermann G. vom 18. Mai 1938

i. Holst., erhielt ich am Abend des 20.4.38 durch den damaligen Bezirks-Oberlandjäger Gruber die Aufforderung in's Haus gebracht, am nächsten Tage, also dem 21.4.38 im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers zu erscheinen. Pünktlich 8 Uhr früh zur Stelle, wurde mir und eine [sic] Reihe anderer Einwohner Quickborns vom derzeitigen Amtsvorsteher Willi Kolz erklärt, er habe die Vorladung deswegen ergehen lassen, weil im Landratsamt in Pinneberg eine Vernehmung stattfinden solle. Wir wurden dann auch gemeinsam unter Begleitung von 4 Landjägern per Auto in das Kreis-

haus in Pinneberg gefahren. Die hier vorgenommene Vernehmung bestand darin, daß durch die Landjäger ein umfangreicher Fragebogen über Familien- und Militärverhältnisse ausgefüllt wurde. Daraufhin beförderte man uns wieder per Bus zu einem Fotografen um uns anschließend im Gerichtsgefängnis in Pinneberg einzuliefern. Ohne irgend eine Erklärung oder richterliche Vernehmung wurden wir hier vier Wochen festgehalten."[53]

Fünf der acht Inhaftierten entließ die Polizei am 18. und 19. Mai 1938 wieder. Mit der Entlassung hatten sie eine jeweils ähnlich lautende Erklärung zu unterschreiben: „Ich bemerke, daß meine polizeiliche Inhaftnahme für mich eine heilsame Lehre und ernstliche Warnung gewesen ist und daß ich in Zukunft stets bestrebt sein werde, als nützliches Glied der deutschen Volksgemeinschaft jede mir zur Verfügung stehende Arbeitsmöglichkeit auszunutzen und meine Familie ordnungsgemäß zu ernähren. Ich bin mir darüber klar, daß bei einem Rückfall in die Arbeitsscheu ich nachdrückliche Maßnahmen erzieherischer Art zu gewärtigen habe."[54]

Die drei verbliebenen und anscheinend besonders „hartnäckigen" Fälle wurden nach einer anschließenden kurzen Haft im Untersuchungsgefängnis Kiel in das KZ Buchenwald verschleppt. Hier befanden sich Ende Oktober 1938 4.341 sogenannte „Asoziale", die mehr als die Hälfte der Lagerinsassen ausmachten und einen schwarzen Winkel an der Häftlingskleidung zu tragen hatten.[55] Über den Aufenthalt der drei Verhafteten blieben die Familienangehörigen bis Mitte Juni im Unklaren.[56]

Einer der drei Häftlinge war der Buchhalter Franz J. Er äußerte sich in der Nachkriegszeit in seinem Wiedergutmachungsverfahren: „Nach zweitägigem Aufenthalt in Kiel überführte man mich alsdann nach dem Konzentrationslager BUCHENWALD bei Weimar. Hier wurde mir kurz und bündig mit absichtlich nicht verborgener Ironie eröffnet, daß ich mich auf Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin im KZ-Buchenwald befände, daß mein Bart unter Umständen bis tief in die Erde hineinwachsen könne und ich der unumschränkten Gewalt der die Bewachung des Lagers stellenden Totenkopf-SS-Standarte unterstellt sei. Jeder einzelne SS-Mann sei als Herr und Gebieter anzusehen."[57] Sieben Monate nach seiner Verhaftung verstarb sein einjähriger Sohn Rolf Richard. Der Kirchenbedienstete vermerkte im Beerdigungsregister in seiner Eintragung über den Tod des Jungen: „Der Vater hatte keinen Urlaub vom Konzentrationslager".[58] J. verblieb ein Jahr und acht Monate in Buchenwald.[59]

Bei den Festnahmeaktionen gegen „Arbeitsscheue" und „Asoziale" wurde auch Hermann B. inhaftiert und später ins KZ überstellt. Seine Verhaftung hatte der Amtsvorsteher mit den Worten begründet: „B. hat hier noch nie gearbeitet und wurde bis vor etwa einem Jahr aus öffentlichen Mitteln unterhalten. Sein Nichtstun entschuldigt er mit Krankheit. Nach-

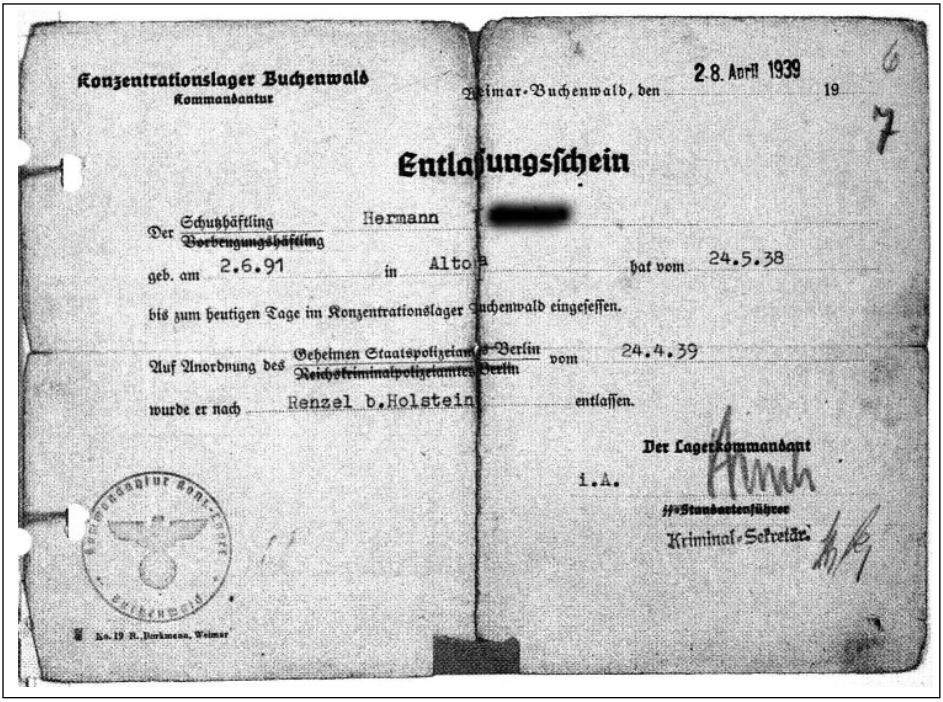

Konzentrationslager Buchenwald
Kommandantur

Weimar-Buchenwald, den 28. April 1939

Entlassungsschein

Der Schutzhäftling / Vorbeugungshäftling Hermann [redacted]

geb. am 2.6.91 in Altona hat vom 24.5.38

bis zum heutigen Tage im Konzentrationslager Buchenwald eingesessen.

Auf Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamts / Reichskriminalpolizeiamts Berlin vom 24.4.39

wurde er nach Renzel b.Holstein entlassen.

Der Lagerkommandant
i.A.
SS-Standartenführer
Kriminal-Sekretär

Ko.19 R. Borkmann, Weimar

Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 761 Nr. 16862

Entlassungsschein des „Asozialen" Hermann B. aus dem KZ Buchenwald, 28. April 1939

dem seine Arbeitsfähigkeit vom staatl. Gesundheitsamt festgestellt wurde, hat er auf Unterstützung verzichtet und läßt sich seitdem von seiner Familie ernähren."[60]

B. war zum Zeitpunkt der Verhaftung 46 Jahre alt und stammte ursprünglich aus Altona. Er wohnte mit seiner Frau und seinen acht Kindern seit Anfang der 1930er Jahre in Quickborn-Renzel in der Claus-Strüven-Siedlung, die aus wenigen, vorwiegend einfachen Behausungen bestand. Seinen Lebensunterhalt hatte er mitunter als ambulanter Händler mit dem Verkauf von Zwirn, Kämmen und Bürsten bestritten, zeitweise auch als Fischhändler. Eine vorzeitige Haftentlassung lehnte der Amtsvorsteher ab: „B. ist m. E. [meines Erachtens, d. Verf.] ein notorischer Müßiggänger. Seine vorzeitige Entlassung aus dem Konzentrationslager ist nicht erwünscht, damit er den Wert der Arbeit kennen und schätzen lernt."[61] Er blieb elf Monate im KZ Buchenwald und wurde am 24. April 1939 entlassen. Prügel und Überarbeitung prägten Hermann B. zufolge die Haftbedingungen im KZ.[62] Seine Entlassung stand vermutlich im Zusammenhang mit der Amnestie anlässlich des 50. Geburtstags Hitlers. 728 Häftlinge des KZ Buchenwald kamen im Zuge dieser Begnadigung frei.[63]

Der dritte „arbeitsscheue“ Häftling aus Quickborn war der Schlachter und Landwirt August M. Über ihn schrieb der Amtsvorsteher den Kommentar: „Er hat den väterlichen Besitz in Bilsen inne, der ihm wegen völliger Überschuldung zwangsversteigert wurde. Die Ursache hierzu war mit sein leichtsinniger Lebenswandel, sein Hang zum Wirtshausbesuch und Kartenspiel.“ Ferner wurden ihm illegaler Viehhandel, Wilddieberei und Arbeitsunlust zur Last gelegt. Dem Amtsvorsteher wurden von Zeugen die Äußerungen M.’s überbracht, dass „ihn niemand das Arbeiten – körperliche – mehr lehren könne.“[64]

Obwohl August M. seit März 1929 Mitglied der NSDAP war, ließ sich der Amtsvorsteher nicht von einer Verhaftung abbringen. M. habe sich, so Kolz, „eigentlich niemals politisch betätigt“ und mehrfach versucht, „die Partei vor seinen Wagen zu spannen“. Die NSDAP habe es aber stets abgelehnt, „sich für ihn wegen seiner charakterlichen Schwächen und seines unmoralischen Lebenswandels einzusetzen“.[65]

Zu Irritationen führte die Einweisung eines NSDAP-Mitglieds in ein KZ beim Kreisleiter Paulsen dennoch. Letzterer ließ in einem Schreiben an den Landrat verlauten: „Was ich nicht gutheißen kann, ist, daß die Kreisleitung nicht darüber orientiert wurde, daß dieser Parteigenosse ins Konzentrationslager überführt werden mußte. Es kann nicht angehen, daß ein Mensch noch der NSDAP. angehört, dem man ein derartig ehrenrühriges, asoziales Verhalten zur Last legt.“[66] Im August 1938 lehnte der Amtsvorsteher auch im Fall von August M. eine vorzeitige Haftentlassung ab: „Es dürfte zweifelhaft sein, daß M. in der verhältnismäßig kurzen Zeit bereits zur körperlichen Arbeit erzogen wurde… Es besteht somit nach wie vor die Gefahr, daß M. sein frühes Leben wieder fortsetzt und versuchen wird, die Mittel für den Wirtshausbesuch durch die Tätigung allerlei krummer Geschäfte in die Hand zu bekommen.“[67] August M. hat für sein „asoziales Verhalten“ insgesamt zwei Jahre im KZ Buchenwald zugebracht.[68]

„Anlaß genug für die gefühllosen Bestien, mich zu verhaften“: der Umgang mit psychisch Erkrankten

Personen, die durch wiederholt nonkonformes Verhalten und psychische Auffälligkeiten in Erscheinung traten oder denen man eine Nervenkrankheit nachsagte, wurden nicht nur sozial gemieden, sondern oftmals als unheilbar krank angesehen, wobei die psychische oder geistige Erkrankung auf degenerierte Erbanlagen zurückgeführt wurde. Da nach den Vorstellungen der nationalsozialistischen Eugenik und „Rassenhygiene“ sich die menschliche Art in höherwertige und minderwertige Typen differenzieren lasse und sich die Wertigkeit eines Menschen vererbe, war es das erklärte

Wen ſoll ich heiraten?

Suche Dir einen lebenstüchtigen Gefährten aus einer erbgeſunden Familie deutſchen Blutes.

Wen darf ich nicht heiraten?

Das Ehegeſundheitsgeſetz verbietet eine Ehe zwiſchen einem geſunden Verlobten ◯ und

a ● einem Verlobten, der an einer mit Anſteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Geſundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt.

b ◌ einem Verlobten, der entmündigt iſt oder unter vorläufiger Vormundſchaft ſteht.

c ◌ einem Verlobten, der, ohne entmündigt zu ſein, an einer geiſtigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinſchaft unerwünſcht erſcheinen läßt.

d ▨ einem Verlobten, der an einer Erbkrankheit im Sinne des Geſetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchſes leidet.

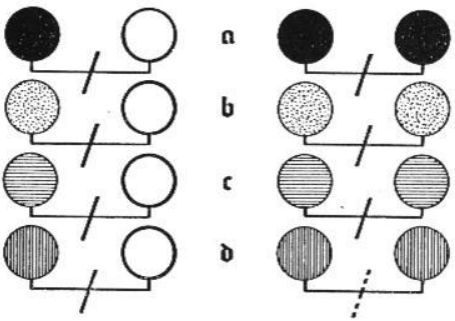

Das Geſetz verbietet ferner die Eheſchließung der unter a-d Genannten untereinander.

Ausnahme § 1, Abſ. 2: Ein Verlobter, der an einer Erbkrankheit im Sinne des Geſetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchſes leidet, Fall d kann einen unfruchtbaren Verlobten heiraten.

Quelle: Reichsorganisationsleiter der NSDAP (Robert Ley) (Hg.). Organisationsbuch der NSDAP. 4. Auflage. München 1937, S. 536

Infoblatt zum „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“

Ziel, bei Personen mit „schlechtem“ Erbgut die Reproduktion zu unterbinden, bei Personen mit „höherwertigen“ Erbanlagen hingegen die Fortpflanzung zu fördern.

Hierzu verabschiedeten die Nationalsozialisten das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Dieses Gesetz, das am 1. Januar 1934 in Kraft trat, ermöglichte die Sterilisation von Menschen, die an „angeborenem Schwachsinn“, Schizophrenie, manisch-depressivem „Irresein“, Epilepsie, erblicher Blindheit und Taubheit oder schweren körperlichen Fehlbildungen erkrankt waren. In den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes wird jedoch auch deutlich, dass nicht nur medizinische Kriterien eine Rolle spielten, sondern auch soziale Merkmale in die Entscheidungsfindung einflossen, etwa dadurch, dass auch geistige Leiden oder „Abnormalitäten“ nichterblicher Natur, wie z.B. „auffallender Charakter, verbrecherische oder asoziale Veranlagung“, von Interesse waren. Auch schwere Alkoholabhängigkeit konnte nach diesem Gesetz zur Unfruchtbarmachung führen.

Eine Sterilisation wurde von den den Amtsgerichten angegliederten Erbgesundheitsgerichten angeordnet, in denen jeweils ein Richter und zwei Ärzte über die Fälle entschieden. Die betroffene Person wurde anschließend schriftlich aufgefordert, die Maßnahme innerhalb einer Frist in einer genannten Anstalt durchführen zu lassen. Bei dem chirurgischen Eingriff waren die Samenstränge oder Eileiter zu verlegen, undurchgängig zu machen oder durchzutrennen. Die Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit konnte zwangsweise vollstreckt werden, wenn sich die zu sterilisierende Person der Aufforderung widersetzte.[69]

Gemeldet wurden die Fälle den Erbgesundheitsgerichten von beamteten Ärzten der Kreisverwaltung bzw. des Gesundheitsamtes, von Kranken-, Straf- und Pflegeanstaltsleitern und von allen Personen, die beruflich mit Patienten in Kontakt kamen, wie z.B. Hebammen, Ärzte und Fürsorgerinnen.[70] Insgesamt wurden rund 350.000 Frauen und Männer im „Dritten Reich“ zwangssterilisiert.[71] Schätzungen gehen davon aus, dass ein Prozent aller gebärfähigen deutschen Frauen unfruchtbar gemacht wurde.[72] In Schleswig-Holstein urteilten insgesamt vier Erbgesundheitsgerichte über die Anträge auf Unfruchtbarmachung. Soweit Zahlen vorliegen, wurden hier in den Jahren 1934 und von 1937 bis 1940 etwa 4.400 Psychiatriepatienten und behinderte Menschen zwangssterilisiert.[73]

In der Landgemeinde Quickborn gehörte der Kunstmaler und Zeichner Wolfgang von S. zu den Personen, die eine Zwangsterilisation über sich ergehen lassen mussten. Von S. wurde 1909 im württembergischen Ravensburg geboren und besuchte dort das Gymnasium. Nach seiner Schulzeit studierte er an den Universitäten in München, Freiburg und Tübingen und ging anschließend auf die Kunstschulen in Stuttgart und Hamburg.[74] Seit

Mai 1938 lebte Wolfgang von S. mit Unterbrechung in Quickborn.[75] Beruflich war er als Lackierer bei den Tempo-Werken in Harburg-Wilhelmsburg und als Kunstmaler tätig. Mehrere Nervenzusammenbrüche und eine ärztlich attestierte Schizophrenie führten auf Beschluss des Hamburger Erbgesundheitsgerichtes zur Zwangssterilisation, die am 11. Juli 1939 im Lohmühlenkrankenhaus durchgeführt wurde.

In den Jahren darauf folgten mehrere Festnahmen aufgrund von auffälligen Verhaltensweisen, die während seiner Schizophreniephasen eintraten: So fiel von S. im Juli 1941 bei einem Besuch in seiner Geburtsstadt Ravensburg auf, als er am Grab seines Vaters Ziehharmonika spielte. Zudem soll er dort Spendensammler, die ihn während des Malens im Freien ansprachen, mit den Worten abgewiesen haben: „Ich gebe nicht für Kanonen, nur für Butter arbeite und habe ich jetzt noch Geld". Außerdem erregte er durch ‚Heil Moskau'-Rufe Aufsehen.[76]

Die darauf folgende Verhaftung am 12. Juli 1941 führte zur Einlieferung ins Untersuchungsgefängnis Ravensburg. Hier wurde von S. durch Fesseln, Eintauchen in kaltes Wasser und Schläge mit dem Schlüsselbund auf den Kopf misshandelt. Nach einer Woche erfolgte die Überweisung in die Heilanstalt Weißenau, in der er bis Mitte September 1941 verblieb. Ende 1943 wurde Wolfgang von S. erneut festgenommen. Da er „staatsfeindliche Äußerungen" getätigt haben soll, verhaftete ihn die Ortspolizeibehörde Quickborn, entließ ihn aber kurz darauf und leitete gegen ihn ein Ermittlungsverfahren ein. Die nächste Verhaftung erfolgte wenig später im März 1944, als von S. in Stuttgart u.a. durch „luftschutzwidriges Verhalten" auffiel – er hatte während eines Fliegeralarms Klavier gespielt und erneut ‚Heil Moskau'-Rufe geäußert. Dies führte zu einer Einweisung in die Heilanstalt Winnenden bei Stuttgart. Seine Unterbringung war hier geprägt von bewusster Unterernährung und Schlägen der Krankenpfleger.[77]

Von S. beschrieb sein Verhalten in der Nachkriegszeit in seinem Wiedergutmachungsverfahren wie folgt: „Lieblosigkeit war das Charakteristikum für Hitlers Ära. – Mitgefühl mit den gebrandmarkten Juden (Judenstern offen als Stigma zu tragen), Verständnis für das hinterrücks überrannte Volk der Russen – im Ausruf „Heil Moskau" gleichsam stenographisch zum Ausdruck gebracht und das von der NSDAP verbotene jüdische Volkslied von H. Heine ‚Ich weiß nicht, was soll es bedeuten, daß ich so traurig bin.' bei Voralarm und Verdunkelung auf dem Klavier gespielt – das war Anlaß genug für die gefühllosen Bestien, mich zu verhaften und dorthin zu transportieren, von wo 1941 etwa 120–150 Insassen dem Gastod ausgeliefert worden waren."[78] Mit dem Einmarsch der US-Truppen im Raum Stuttgart endete für Wolfgang von S. das Leiden in der Heilanstalt, und er kehrte zurück nach Quickborn.

„...von abstoßender Hässlichkeit“: das Bild von behinderten Menschen

Die Zwangssterilisation von Menschen mit psychischen, geistigen und körperlichen Behinderungen kann als eine Vorstufe der „Euthanasie“-Tötungen angesehen werden. Personen, die als „erbkrank“ kategorisiert wurden oder die an einer unheilbaren Krankheit litten, sollten im Nationalsozialismus nicht mehr nur an der Fortpflanzung gehindert, sondern seit dem Spätsommer 1939 direkt „ausgemerzt“ werden. In der „Euthanasie“ fand sich eine weitere Zuspitzung der nationalsozialistischen „Rassenhygiene“, die mit dem Holocaust ihren menschenverachtenden Höhepunkt erreichte.

Ob es auch aus Quickborn stammende „Euthanasie“-Opfer gegeben hat, ließ sich anhand der spärlichen Quellen nicht eindeutig ermitteln. Der Verdacht liegt aber nahe, dass auch Quickborner hiervon nicht verschont blieben, wie aus einer Vernehmung eines Einwohners im Verfahren gegen den ehemaligen NSDAP-Ortsgruppenleiter im Jahre 1947 hervorgeht: „Aus meiner früheren Tätigkeit beim Roten Kreuz ist mir bekannt, dass von hier vereinzelt Geisteskranke abtransportiert wurden. [...] Was mit den Personen geschehen ist, weiss ich nicht. Jedenfalls sind sie nicht zurückgekommen. In der Öffentlichkeit sprach man sehr wenig darüber, da man hierfür wenig Interesse zeigte.“[79]

Das Bild von Behinderten war auch in Quickborn von stark abwertenden Ansichten gekennzeichnet. Die Eintragung eines Lehrers der Volksschule Quickborn-Renzel in die Schulchronik ist hierfür ein Beleg: „Das 11 jährige Mädchen Erika K[...], Tochter des Maurers Johs. K[...], wurde eingeschult. Das Kind ist stark körperlich missgebildet und daher von abstoßender Hässlichkeit. Außerdem ist es geistesschwach. Es steht nach fachärztlichen Gutachten auf dem Entwicklungsstand eines 5 jähr. Kindes. Wenn es trotzdem [unleserlich] eingeschult wurde, dann nur aus dem Grunde, dass es soweit lesen und schreiben kann, damit es sich später in dem zwangsläufig zurückgezogenen Leben etwas beschäftigen kann.“[80]

„... als ganz in Ordnung und gerecht hingestellt“: die Ablehug von Wiedergutmachung

Das Ende des „Dritten Reiches“ brachte für Menschen, die als soziale Außenseiter diffamiert wurden, zwar ein höheres Maß an persönlicher Freiheit, nicht jedoch ein Ende der Ausgrenzung und Stigmatisierung. Auch nach dem Krieg blieben die alten Vorurteile bestehen. Am augenfälligsten zeigte sich dieses in den Wiedergutmachungsverfahren. Nicht zu Unrecht stellte Lothar Evers, Mitarbeiter des Bundesverbandes Information und

Beratung für NS-Verfolgte, jüngst fest: „Unter den euphemischen Begriffen ‚Wiedergutmachung' und ‚Entschädigung' werden die Schadensersatzansprüche der Überlebenden keineswegs umfassend geregelt, vielmehr weitgehend eingeschränkt."[81] Dies traf insbesondere auf Personen zu, die als „Asoziale", „Arbeitsscheue", „Berufsverbrecher" oder aufgrund psychischer Auffälligkeiten inhaftiert oder zwangssterilisiert wurden, denn die gesetzlichen Vorgaben begrenzten den entschädigungsberechtigten Personenkreis auf Menschen, die aus politischen, „rassischen" und religiösen Gründen oder aufgrund ihrer Weltanschauung Opfer nationalsozialistischer Verfolgung geworden waren.

Gängig war die Ablehnungsbegründung, die der Sonderhilfsausschuss des Landes Schleswig-Holstein 1953 gegenüber Hermann B. äußerte, als dieser um eine Haftentschädigung für seinen zwölfmonatigen Freiheitsentzug bat: Er sei „im April 1938 nicht wegen seiner politischen Überzeugung oder seiner nazifeindlichen Weltanschauung in Haft genommen worden, sondern nur, weil er als arbeitsscheu angesehen wurde, so dass ihm ein Anspruch auf Haftentschädigung nach § 1 des Haftentschädigungsgesetzes nicht zusteht."

In einem Brief an den Landeshilfsausschuss von 1950 hatte sich Hermann B. bereits über eine vorherige Ablehnung seines Entschädigungsantrages beklagt: „Ich weise den Vorwurf, dass ich asozial bin, auf das energischste zurück. [...] Es ist für mich kaum glaubhaft, dass eine Dienststelle der Landesregierung diese infame Diffamierung aus der Nazizeit aufrecht erhält und mich in der Ablehnung wieder als ‚asozial' und zu Recht interniert erklärt. [...] ich bitte um eingehende Untersuchung und Feststellung aller Tatsachen, um endlich von dem Verdacht und der infamen Beschuldigung, ich sei ein asozialer Mensch, gereinigt zu werden."[82] Sein Antrag auf Wiedergutmachung wurde im November 1954 endgültig abgelehnt. Das Entschädigungsverfahren von August M., der insgesamt 25 Monate inhaftiert war, zog sich bis ins Jahr 1960 hin, in dem es dann ebenfalls abschließend zurückgewiesen wurde.[83]

Nicht anders erging es Wolfgang von S. Er erhielt trotz 18-monatigen Aufenthalts im Gefängnis und in Heilanstalten und trotz Zwangssterilisation keine Entschädigung. In einem Schreiben an das Landesentschädigungsamt von 1957 führte er aus: „Die Unfruchtbarmachung, Minderung meines Lebensglücks in ganz erheblichem Maß, soll wohl durch all die Finten und Winkelzüge der Herren Doktores und ihrer Auftraggeber von den Ministerien auch nach 18 Jahren noch als ganz in Ordnung und gerecht hingestellt werden."

Sein Entschädigungsgesuch wurde im Dezember 1957 endgültig abgelehnt. Zwar erkannte das Landesverwaltungsgericht Schleswig-Holstein

durchaus an, dass von S. aufgrund der staatsfeindlichen Rufe „Heil Moskau“ festgenommen und inhaftiert wurde. Da es sich hierbei aber nicht um politisch intendierte Äußerungen handelte, sondern diese während seiner Erkrankungsphasen getätigt wurden, sei die Einweisung in die Heilanstalt kein nationalsozialistisches Unrecht, sondern medizinisch geboten gewesen.

Die Zwangssterilisation blieb ebenso unentschädigt. In dem Urteil hieß es: „Wie die Ermittlungen ergeben haben, ist die Sterilisation auf Grund eines Beschlusses des Erbgesundheitsgerichtes wegen Schizophrenie durchgeführt worden. Wer aber auf Grund des Erbgesundheitsgesetzes und bei Beachtung des in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahrens sterilisiert worden ist, war keinen typisch nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt.“ Erst in den 1980er Jahren erhielt von S., wie auch Menschen in ähnlich gelagerten Fällen, aufgrund der Verletzung seiner körperlichen Unversehrtheit durch die Zwangssterilisation vom Bundesfinanzministerium eine einmalige Abfindung von 5.000 DM.

Die fortgesetzten persönlichen Herabsetzungen zeigten sich bei Wolfgang von S. noch an einer anderen Stelle: Als er im Jahre 1949 zu heiraten beabsichtigte, verweigerte ihm der Quickborner Standesbeamte aufgrund seiner psychischen Erkrankung die Eheschließung. Dieser berief sich auf das „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ (Ehegesundheitsgesetz) aus der NS-Zeit, nach dem Ehen nicht geschlossen werden durften, wenn einer der Verlobten entmündigt war, an einer geistigen Störung litt oder Erbkrankheiten vorlagen.[84] Erst der Beschluss des Amtsgerichts Itzehoe, in dem darauf verwiesen wurde, dass dieses Gesetz keine Gültigkeit mehr besäße, machte den Weg zur Heirat frei.[85]

Äußerst entgegenkommend zeigte man sich nach dem Zweiten Weltkrieg hingegen gegenüber den Tätern. Der Amtsvorsteher der Ortspolizeibehörde, Wilhelm Kolz, der maßgeblich vor Ort die Festnahmen gegen „Arbeitsscheue“ und „Asoziale“ organisierte, begründete sein damaliges Verhalten damit, lediglich die Anordnungen der vorgesetzten Instanzen ausgeführt zu haben. Außerdem habe er nicht gewusst, dass einige der Verhafteten ins KZ verschleppt werden sollten. Dass er bei den Festnahmen unpolitisch und korrekt gehandelt habe, gehe aus der Gefangennahme selbst eines NSDAP-Mitglieds hervor.

Wenn es auch stimmt, dass Amtsvorsteher Kolz nicht aus Eigeninitiative die Verhaftungen im April 1938 durchführte, sondern es sich um eine reichsweite Verfügung gehandelt hatte, so ließen ihm die Gestapo und der Landrat doch viel Entscheidungsfreiraum bei der Auswahl der zu disziplinierenden Personen seines Bezirks, von dem er auch großzügig Gebrauch machte. Er meldete dem Landrat nicht die vorgegebenen acht Einwohner, sondern reichte eine Liste mit insgesamt zwölf Personen ein. Es ist auch

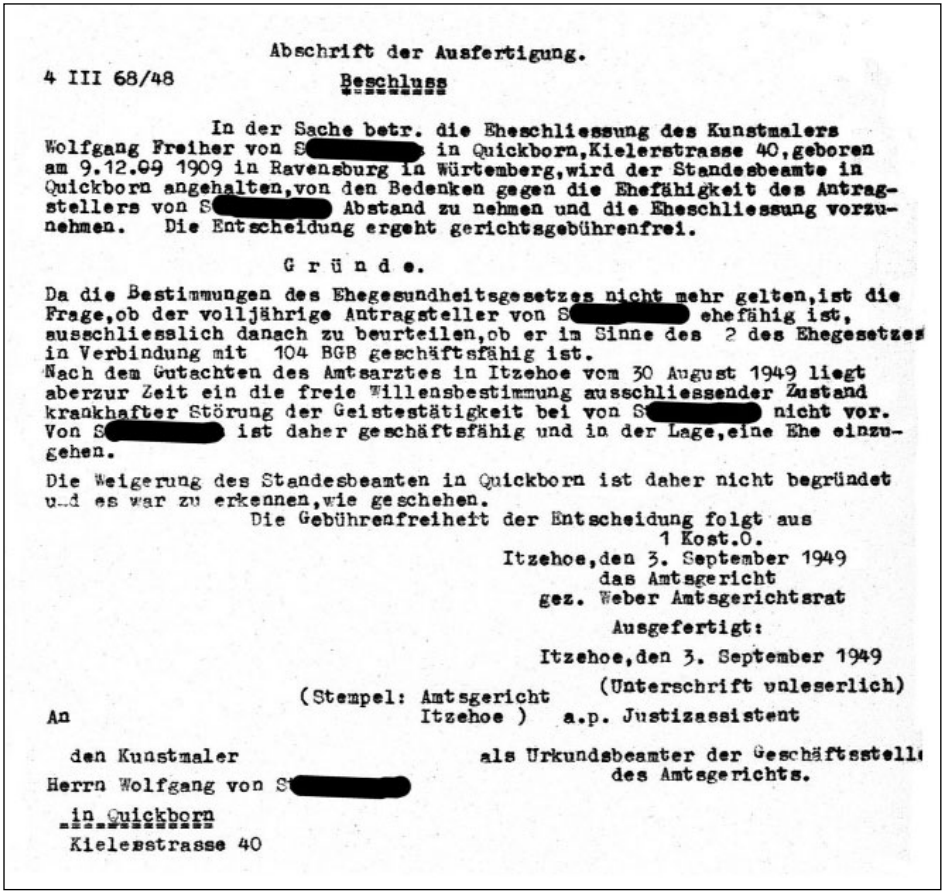

Abschrift der Ausfertigung.

4 III 68/48

Beschluss

In der Sache betr. die Eheschliessung des Kunstmalers Wolfgang Freiher von S[redacted] in Quickborn,Kielerstrasse 40,geboren am 9.12.09 1909 in Ravensburg in Würtemberg,wird der Standesbeamte in Quickborn angehalten,von den Bedenken gegen die Ehefähigkeit des Antragstellers von S[redacted] Abstand zu nehmen und die Eheschliessung vorzunehmen. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

G r ü n d e.

Da die Bestimmungen des Ehegesundheitsgesetzes nicht mehr gelten,ist die Frage,ob der volljährige Antragsteller von S[redacted] ehefähig ist, ausschliesslich danach zu beurteilen,ob er im Sinne des 2 des Ehegesetzes in Verbindung mit 104 BGB geschäftsfähig ist.
Nach dem Gutachten des Amtsarztes in Itzehoe vom 30 August 1949 liegt aberzur Zeit ein die freie Willensbestimmung ausschliessender Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit bei von S[redacted] nicht vor. Von S[redacted] ist daher geschäftsfähig und in der Lage,eine Ehe einzugehen.

Die Weigerung des Standesbeamten in Quickborn ist daher nicht begründet und es war zu erkennen,wie geschehen.
Die Gebührenfreiheit der Entscheidung folgt aus 1 Kost.O.

Itzehoe,den 3. September 1949
das Amtsgericht
gez. Weber Amtsgerichtsrat

Ausgefertigt:

Itzehoe,den 3. September 1949
(Unterschrift unleserlich)
a.p. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

(Stempel: Amtsgericht Itzehoe)

An

den Kunstmaler
Herrn Wolfgang von S[redacted]
in Quickborn
Kielerstrasse 40

Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein Abt. 761 Nr. 27022

Hinweis auf die Unrechtmäßigkeit der verweigeten Eheschließung von Wolfgang v. S.

richtig, dass Kolz von der weiteren Inhaftierung im KZ Buchenwald zunächst nichts wusste. Er hat sich aber auch nicht um die Freilassung der Inhaftierten bemüht, als er hiervon Kenntnis erhielt. Ganz im Gegenteil, er lehnte sogar im Fall von zweien der KZ-Insassen aus Quickborn ausdrücklich eine vorzeitige Haftentlassung ab.

Auch die Festnahme eines NSDAP-Mitglieds kann wenig zu seiner Entlastung beitragen. Betonte er doch selbst, dass es sich bei dem „asozialen" Parteigenossen nur um ein nominelles Mitglied gehandelt habe. Rechtlich zu verantworten hatte sich Wilhelm Kolz, der am 1. Januar 1929 der NSDAP beigetreten war, in der Nachkriegszeit dennoch nicht. Der Entnazifizierungsausschuss des Kreises Pinneberg stufte ihn 1947 als „Mitläufer" ein.[86]

Anmerkungen

1. Als Beispiel sei hier angeführt die Anerkennung der Opfer von Zwangssterilisation und „Euthanasie". Erst 1998 wurden die Zwangssterilisationsurteile der Erbgesundheitsgerichte durch den Deutschen Bundestag aufgehoben. Am 24. Mai 2007 folgte die Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vgl. Johannes Vossen, Erfassen, Ermitteln, Untersuchen, Beurteilen. Die Rolle der Gesundheitsämter und ihrer Amtsärzte bei der Durchführung von Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus. In: Margret Hamm (Hg.), Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie". 2. Auflage. Frankfurt a.M. 2006, S. 97; Gesetz aus der NS-Zeit geächtet. In: *Das Parlament* Nr. 22/23 vom 29.5./4.6.2007.
2. Dies ist sicherlich auch der Grund, warum sich der Bund der „Euthanasie"-Geschädigten und Zwangssterilisierten erst 1987 gegründet hat.
3. Es handelt sich hierbei um eine Vertiefung eines Kapitels aus meiner Diplomarbeit „Aufstieg und Herrschaft des Nationalsozialismus am Beispiel der Landgemeinde Quickborn/Kreis Pinneberg", eingereicht 2005 beim Institut für Soziologie an der Universität Hamburg. Zu danken habe ich Kirsten Franz, Babak Samadi, Heiko Lange und Tino Jacobs für die kritische Durchsicht dieses Aufsatzes.
4. Als Quellen dienten vor allem die Restbestände der Ortspolizeibehörde im heutigen Stadtarchiv Quickborn, hier insbesondere die Akte „Arbeitsscheue", in der zahlreiche Dokumente über die Verhaftungen von „Asozialen" und „Arbeitsscheuen" vom April 1938 enthalten sind. Eine weitere wichtige Quelle waren die Unterlagen der ehemaligen Wiedergutmachungsbehörden, in denen sich Berichte aus der Opferperspektive finden ließen.
5. Wohnbevölkerung am 16.6.1933: 3.982 Einwohner; *Pinneberger Kreisblatt,* 24.10.1940.
6. Hermann Dölling, Die wirtschaftliche Not und steuerliche Überlastung in Quickborn Kreis Pinneberg. Pinneberg 1929, S. 17.
7. *Pinneberger Tageblatt,* 1.8.1932. Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (Hg.), Statistisches Handbuch für Schleswig-Holstein. Kiel 1951, S. 537.
8. *Quickborn-Hasloher Tageblatt,* 24.11.1932 und 10.7.1933.
9. Dölling, Wirtschaftliche Not, S. 9.
10. *Pinneberger Tageblatt,* 4.10.1929.
11. Werner Lindemann, Die Entwicklung der Gemeinde Quickborn und ihre Lehren für die Landesplanung im Niederelbegebiet. Hamburg 1935, S. 21. Auch nach dem Ende des NS-Regimes schien sich dieses Bild zu halten. Der damalige Stadtarchivar erklärte den Aufstieg der Nationalsozialisten in einem Aufsatz von 1983 mit den Worten: „Als Grund wurde genannt die besondere Quickborner Wirtschafts- und Sozialkrise, die zum einen den raschen Abbau von 1.000 vor gar nicht so langer Zeit geschaffenen Arbeitsplätzen bedeutete, zum anderen einen unerhörten Zuzug von verarmter Stadtbevölkerung mitsamt den sich dabei einstellenden asozialen Elementen." Jürgen Hühnke, Das „braune" Quickborn. In: Quickborner Archiv. Schriften des Geschichts- und Museumsvereins. Nr. 6 (1983), S. 25.
12. *Pinneberger Tageblatt,* 26.1.1931.
13. In der Zeit des Nationalsozialismus fanden fünf Wahlen und Abstimmungen statt: am 12.11.1933 die Reichstagswahl und nachträgliche Volksabstimmung über den Austritt aus dem Völkerbund, am 19.8.1934 die Volksabstimmung zur nachträglichen Bestätigung Hitlers als Reichspräsident, am 29.3.1936 die Reichstagswahl und am 10.4.1938 eine Volksabstimmung, kombiniert mit der Wahl zum „Großdeutschen Reich" nach der Annexion Österreichs.
14. Hierzu gehörte der Tag der „Machtergreifung" am 30. Januar, der „Heldengedenktag" am Sonntag Reminiszere, Hitlers Geburtstag am 20. April, der „Tag der nationalen Arbeit" am 1. Mai, der Muttertag im Mai, die Sonnenwendfeier am 21. Juni, das Erntedankfest am Sonntag nach Michaelis, der „Tag der Bewegung" am 9. November und die Wintersonnenwende am 21. Dezember.
15. *Pinneberger Tageblatt,* 4.5.1934.

16. Bei den sonntäglichen Eintopfspendensammlungen sollten die Einwohner von einer ausgiebigen Mahlzeit absehen und ein kostengünstigeres Eintopfgericht zubereiten. Der eingesparte Geldbetrag sollte dem Winterhilfswerk zugute kommen.
17. *Pinneberger Tageblatt,* 24.10.1934. Hierbei scheint es nach der Veröffentlichung des Artikels zu Verwechslungen gekommen zu sein, denn das *Pinneberger Tageblatt* sah sich am 29.10.1934 zu einer Richtigstellung veranlasst: „Nach einem kürzlich erschienenen Bericht von einer PO-Sitzung [Sitzung der Politischen Organisation der NSDAP, d. Verf.] war gelegentlich einer Besprechung das Verhalten eines Anwohners der Adolf-Hitler-Straße am Tage der Eintopfsammlung missbilligt worden. Der Bericht hat leider in vereinzelten Fällen zu Missverständnissen geführt dadurch, dass die jenseits des Horst-Wessel-Platzes liegende Querstraße mit der Adolf-Hitler-Straße in Zusammenhang gebracht wird. Um Irrtümer vorzubeugen, legen die beiden Handwerker Maurermeister Heinr. Brandt, Querstraße, und Schneider Heinrich Pyttlick, Adolf-Hitler-Straße, Wert auf die Veröffentlichung, dass sie nicht der Volksgenosse sind, der sich durch Abweisung der Eintopfsammler aus der Volksgemeinschaft ausschloß."
18. *Quickborn-Hasloher Tageblatt,* 18.1.1935.
19. Zeitzeuge W.D., Quickborn 2.8.2007.
20. Vgl. Justizbehörde Hamburg (Hg.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen…". Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus (Bd. 2). Hamburg 1995, S. 81. Zum benachbarten Kreis Steinburg vgl. Björn Marnau, Von „Speckjägern", „Tippelbrüdern" und „Rittern der Landstraße". Die Verfolgung von Bettlern und Landstreichern im Nationalsozialismus. In: Steinburger Jahrbuch 1996. NS-Zeit: Politik und Alltag. Itzehoe 1995, S. 28-48.
21. *Quickborn-Hasloher Tageblatt,* 3.2.1936.
22. *Quickborn-Hasloher Tageblatt,* 19.12.1938.
23. *Quickborn-Hasloher Tageblatt,* 28.11.1940.
24. Stadtarchiv Quickborn (SAQ), Strafsachen 1935–45.
25. Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1933, Teil I, S. 995-1008.
26. Vgl. Robert Gellately, Hingeschaut und weggesehen. Hitler und sein Volk. Bonn 2003, S. 133-137.
27. Vgl. Wolfgang Ayaß, „Asoziale" im Nationalsozialismus. Stuttgart 1995, S. 23f.
28. Vgl. Gellately, Hingeschaut, S. 139.
29. SAQ, Akte „Schriftverkehr vom 24.4.1937–19.8.1940 Polizeiaufsicht – Sicherungsverwahrung – Konzentrationslager". Weshalb Richard W. vorbestraft war, ließ sich nicht ermitteln.
30. Fachbereich Einwohnerangelegenheiten Quickborn, Meldearchiv.
31. Mitteilung der KZ-Gedenkstätte Buchenwald, 14.3.2005.
32. Vgl. Gellately, Hingeschaut, S. 143f.
33. SAQ, Akte „Schriftverkehr vom 24.04.1937–19.08.1940 Polizeiaufsicht – Sicherungsverwahrung – Konzentrationslager".
34. Ebd.
35. Ebd.
36. *Pinneberger Tageblatt,* 13.2.1941.
37. Mitteilung der KZ-Gedenkstätte Buchenwald vom 24.11.2008. In den Unterlagen des Szandesamtes Weimar wird als Todesdatum der 27.7.1941 und als Toderursache die Ruhr-Krankheit verzeichnet. Bezeichnend ist, dass in der Pressemitteilung des *Pinneberger Tageblatts* vom 13.2.1941, der den Grundstücksverkauf und den Wegzug der Familie W. nach Hamburg erwähnte, die Frau bereits als Witwe angegeben wurde.
38. Zit. nach Ayaß, „Asoziale", S. 147f.
39. Vgl. Gellately, Hingeschaut, S. 141f.
40. SAQ, Akte „Arbeitsscheue", Schreiben der Gestapo Kiel vom 10.3.1938 an die Landräte mit einer Durchschrift an den Amtsvorsteher in Quickborn.
41. Vgl. Wolfgang Ayaß, Die Einweisung von „Asozialen" in Konzentrationslager. Die „Aktion Arbeitsscheu Reich" und die kriminalpolizeiliche Praxis bei der Verhängung von Vorbeu-

gungshaft. In: Dietmar Sedlaczek u.a. (Hg.), „Minderwertig“ und „asozial“. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter. Zürich 2005, S. 89f.
42. Vgl. Ayaß, „Asoziale“, S. 141-143.
43. Vgl. Ayaß, Einweisung, S. 89.
44. Vgl. Björn Marnau, „Transport nach Sachsenhausen“. Zur Aktion „Arbeitsscheu Reich“ in Schleswig-Holstein (Juni 1938). In: *ISHZ* 33/34 (1998), S. 115-117.
45. Vgl. Ayaß, „Asoziale“, S. 161-164.
46. SAQ, Akte „Arbeitsscheue“. In der Nachkriegszeit äußerte er sich in einem Wiedergutmachungsverfahren im Jahr 1951: „Die Aktion gegen Arbeitsscheue auf Grund der Verfügung von Febr. 1938 wurde wie folgt vorbereitet: Ich habe das Gendarmerieamt Quickborn beauftragt, die in Frage kommenden Personen durch Nachfrage bei dem Arbeitsamt, Nebenstelle Quickborn, und bei der Fürsorgestelle des Amtsbezirks Quickborn, die bei der Gemeindeverwaltung untergebracht war, festzustellen. Der Gendarmeriebeamte hat mir dann eine Liste eingereicht und daraufhin habe ich an den Landrat berichtet.[...] Nach der Berichterstattung sollten zunächst die Personen, die ich genannt hatte, beim Landratsamt verantwortlich vernommen werden. Der Termin dafür wurde aber wieder aufgehoben. Sie wurden alsdann im April an einem Tage alle zusammen bestellt und per Autobus nach Pinneberg befördert.“ Landesarchiv Schleswig-Holstein (LAS), Abt. 761 Nr. 16862.
47. SAQ, Akte „Arbeitsscheue“.
48. LAS Abt. 358 Nr. 1265.
49. SAQ, Akte „Arbeitsscheue“.
50. Ebd.
51. *Quickborn-Hasloher Tageblatt,* 8.3.1938.
52. Behörde für Soziales und Familie Hamburg/Amt für Wiedergutmachung, Akte 071084 (Akte inzwischen dem Staatsarchiv Hamburg – StAHH – übergeben).
53. Schreiben von Franz J. an das Amt für Wiedergutmachung Hamburg vom 13.8.1953, Behörde für Soziales und Familie Hamburg/Amt für Wiedergutmachung, Akte 220688 (jetzt im StAHH).
54. SAQ, Akte „Arbeitsscheue“.
55. Vgl. Gellately, Hingeschaut, S. 143f.
56. SAQ, Akte „Arbeitsscheue“.
57. Behörde für Soziales und Familie Hamburg/Amt für Wiedergutmachung, Akte 220688 (jetzt im StAHH). Hervorhebung im Original.
58. Friedhofsverwaltung Quickborn, Beerdigungsregister 1899–1961.
59. Behörde für Soziales und Familie Hamburg/Amt für Wiedergutmachung, Akte 220688 (jetzt im StAHH).
60. SAQ, Akte „Arbeitsscheue“.
61. LAS, Abt. 761 Nr. 16862.
62. Ebd.
63. Vgl. Ayaß, „Asoziale“, S. 171.
64. SAQ, Akte „Arbeitsscheue“.
65. Ebd.
66. Ebd.
67. Ebd.
68. LAS, Abt. 761 Nr. 13653.
69. RGBl. I, 1933, S. 529-531 (Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933) u. RGBl. I, 1933, S. 1021-1036 (Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933). Ein Entwurf eines Sterilisationsgesetzes wurde bereits in der Weimarer Republik durch den Preußischen Landesgesundheitsrat entworfen. Im Unterschied zu dem NS-Gesetz sah er allerdings keine zwangsweise Sterilisation vor. Außerdem waren die Erbkrankheiten genauer definiert und ließen sich nicht auf sozial abweichendes Verhalten anwenden. Vgl. Rolf Surmann, Was ist typisches NS-Unrecht?

Die verweigerte Entschädigung für Zwangssterilisierte und „Euthanasie"-Geschädigte. In: Hamm, Lebensunwert, S. 201f.
70. Vgl. Vossen, Erfassen, S. 86f.
71. Andreas Scheulen, Zur Rechtslage und Rechtsentwicklung des Erbgesundheitsgerichtes 1934. In: Hamm, Lebensunwert, S. 216.
72. Vgl. Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vierter Band. Vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden deutschen Staaten 1914–1949. München 2003, S. 671.
73. Vgl. Eckhard Heesch, „… daß defekten Menschen die Zeugung anderer ebenso defekten Nachkommen unmöglich gemacht wird…". Zwangssterilisation Kranker und Behinderter in Schleswig-Holstein. In: Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hg.), Ende und Anfang im Mai 1945. Das Journal zur Wanderausstellung des Landes Schleswig-Holstein. Kiel 1995, S. 207-211. In Hamburg wurden zwischen 1934 bis 1945 insgesamt 24.260 Menschen zwangssterilisiert. Vgl. Hamm, Lebensunwert, S. 23. Einen Überblick zur Zwangssterilisierung im Kreis Steinburg bietet Björn Marnau, Steril und rasserein. Zwangssterilisation als Teil der nationalsozialistischen Rassenpolitik 1934 bis 1945 – der Kreis Steinburg als Beispiel. Frankfurt/Main u.a. 2003.
74. LAS, Abt. 761 Nr. 27022.
75. Fachbereich Einwohnerangelegenheiten Quickborn, Meldearchiv.
76. LAS, Abt. 761 Nr. 27022.
77. Ebd.
78. Ebd.
79. Bundesarchiv Koblenz, Abt. Z 42 IV Nr. 762.
80. Erich-Kästner-Schule Quickborn, Schulchronik für Renzel, Eintragung 1939.
81. Lothar Evers, „Asoziale" NS-Verfolgte in der deutschen Wiedergutmachung. In: Sedlaczek, „Minderwertig", S. 179.
82. LAS, Abt. 761 Nr. 16862.
83. LAS, Abt. 761 Nr. 13653.
84. RGBl. I, 1935, S. 1246.
85. LAS, Abt. 761 Nr. 13653.
86. LAS, Abt. 460.9 Nr. 152.

Der Autor

Jörg Penning, geb. 1972, Diplom-Soziologe, wohnhaft in Hamburg, erwerbstätig als Sozialarbeiter. 2007 Dozent des Bildungskurses „Quickborn unterm Hakenkreuz" und Veranstalter antifaschistischer Stadtrundgänge.